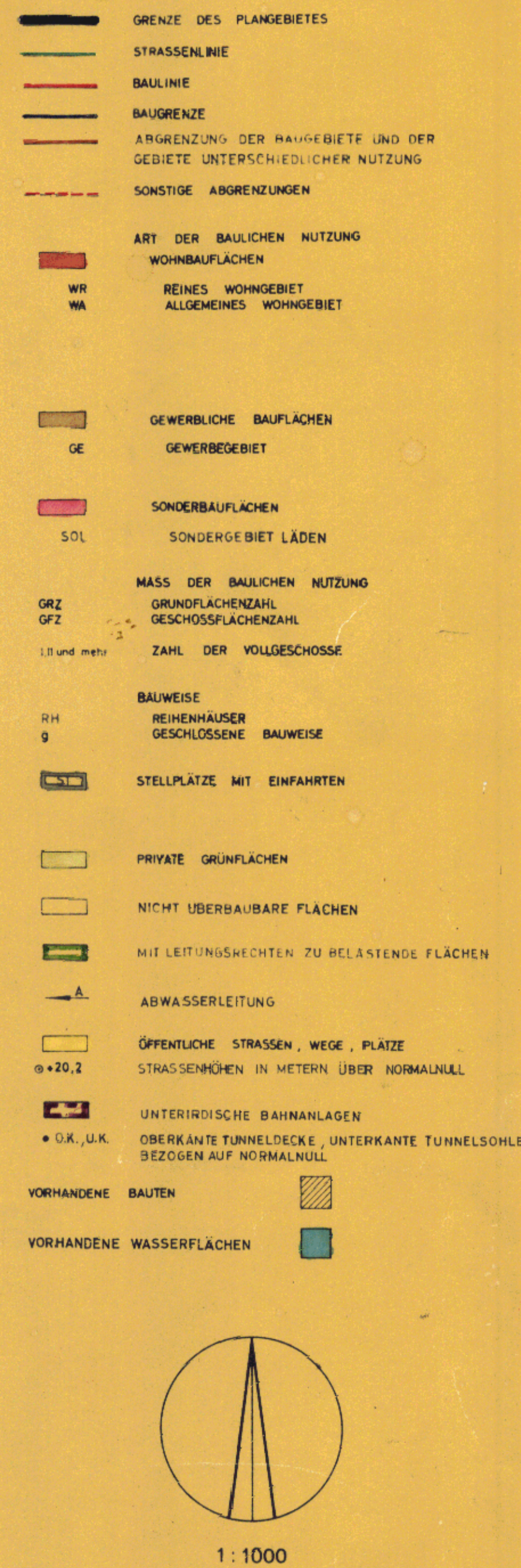


BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 10



Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1**
- (1) Der Bebauungsplan Billstedt 10 für das Plangebiet Letternkamp, Molter Landstraße — Steinbecker Marktstraße — Südgrünze des Flurstücks 1058 der Gemarkung Kirchsteintal — Brockhausweg — Druckerstraße — Westgrünze des Flurstücks 1286 der Gemarkung Kirchsteintal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgesetzt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2**
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
 - Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmeweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
 - Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
 - Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdoberfläche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdoberfläche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 - Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m beiderseits der Leitachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
 - Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgegeben Hamburg, den 9. Oktober 1964.

Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 10

AUFGUND DES BUNDEBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 34)

BEZIRK HAMBURG -MITTE

ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN 17. 8. 1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 9. Okt. 1964 (GVBl. S. 218)
In Kraft getreten am 21. Okt. 1964

Hamburg, den 16. Okt. 1964
Friedrich, v.a.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Tel. 94 10 08

Archiv

Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Tel. 94 10 08

№. 20084

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 10

Vom 9. Oktober 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 10 für das Plangebiet Letternkamp — Möllner Landstraße — Steinbeker Marktstraße — Südgrenze des Flurstücks 1058 der Gemarkung Kirchsteinbek — Brockhausweg — Druckerstraße — Westgrenze des Flurstücks 1286 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Oktober 1964.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Sülldorf 1/Blankenese 5

Vom 9. Oktober 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 1/Blankenese 5 für das Plangebiet Blütenweg — Bramweg — Forsteck — Sülldorfer Landstraße — Bahnanlagen — Hasenhöhe — Strohhedder — Südgrenze des Flurstücks 3168 der Gemarkung Dockenhuden — Kapitän-Dreyer-Weg — Siebenbuchen — Sülldorfer Heideweg (Bezirk Altona, Ortsteile 223 und 225) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen: